

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO; FNBayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) erlässt der Markt Elsenfeld folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Für den im beiliegenden Lageplan ausgewiesenen Geltungsbereich des künftigen einfachen Bebauungsplans „Ortsmitte/Marienstraße“ in Elsenfeld wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der Veränderungssperre unterliegen folgende Grundstücke: FINrn. 37/1, 37/2, 37/4, 37/5, 37/7, 38, 39, 43, 44, 48, 50, 50/1, 53, 54, 56, 60, 61, 63, 64/1, 68, 70, 71, 72, 73, 75, 84, 89/1, 90, 5305, 5307, 5308, 5309, 5314, 5314/1, 5314/2, 5316, 5318, 5320, 5323, 5325, Gemarkung Elsenfeld.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet dürfen zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Bekanntmachung.

Elsenfeld, 20.01.2015


Matthias Luxem
Erster Bürgermeister